

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 101/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat am 16. November 2005 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 6. Oktober 2005 durch einen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2005 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 27. Januar 2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Auf dieses Erfordernis ist die Klägerin bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und erneut mit Schreiben des Senats vom 14. Dezember 2005 hingewiesen worden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

